

Satzung der Mainova Aktiengesellschaft Frankfurt am Main

Fassung 8. Juli 2009



Abschnitt I

Allgemeine Bedingungen

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet Mainova Aktiengesellschaft.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens sind die Versorgung mit leitungsgebundenen Energieträgern und Wasser, Telekommunikation sowie artverwandte Dienstleistungen.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen. Sie darf dazu Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben, eingliedern oder sich an anderen Unternehmen beteiligen, Unternehmensverträge schließen und Interessengemeinschaften eingehen.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen.

Abschnitt II

Kapital und Aktien

§ 4 Grundkapital

(1) Das Grundkapital beträgt Euro 142.336.000.

(2) Es ist eingeteilt in 5.560.000 Stückaktien. Davon lauten 5.499.296 auf den Namen und 60.704 auf den Inhaber.

(3) Die auf den Namen lautenden Aktien sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar, soweit nicht eine Übertragung auf die Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH stattfindet. Über die Erteilung der Zustimmung beschließt die Hauptversammlung.

(4) Anstelle von Aktienurkunden über eine Aktie kann die Gesellschaft Urkunden über mehrere Aktien (Sammelurkunden) ausgeben. Die Form der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

(5) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 S. 3 Aktiengesetz durch die Hauptversammlung bestimmt werden.

§ 5 Zwangseinziehung

Die Zwangseinziehung der Aktien ist zugelassen.

Abschnitt III Verfassung

A. VORSTAND

§ 6 Zusammensetzung, Geschäftsführung

(1) Der Vorstand leitet die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung sowie der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand.

(2) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 7 Vertretung

Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

B. AUFSICHTSRAT UND BEIRAT

§ 8 Zusammensetzung, Wahlen, Amtsdauer

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern. Davon werden 10 Mitglieder von der Hauptversammlung und 10 Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes 1976 gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt auf die Dauer der gesetzlich zulässigen Höchstzeit. Wiederwahl ist statthaft.

(3) Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so ist, falls kein Ersatzmitglied bestellt worden ist, in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorzunehmen. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen. Das gleiche gilt, wenn ein Gewählter die Annahme des ihm angetragenen Mandats ablehnt.

§ 9 Niederlegung

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

§ 10 Vorsitz

(1) Unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds wählt der Aufsichtsrat in der ersten Sitzung nach seiner Wahl für seine Amtszeit oder für eine kürzere von ihm bestimmte Frist aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dessen Stellvertreter.

(2) Scheiden der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 11 Einberufung

Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Einberufung kann schriftlich, telegrafisch oder fernmündlich erfolgen. Sie soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen und, soweit tunlich, die einzelnen Punkte der Tagesordnung angeben. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden.

§ 12 Beschlussfähigkeit, Gültigkeit

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.

(2) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Das gilt auch bei Wahlen. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, steht dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei einer erneuten Abstimmung über den Beschlussgegenstand gemäß § 29 Abs. 2 Mitbestimmungsgesetz bei nochmaliger Stimmengleichheit eine zweite Stimme zu. Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch durch schriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter einzuholen ist, gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

(3) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

(4) An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, an Stelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn diese sie hierzu schriftlich ermächtigt haben.

(5) Rechtsgeschäftliche Erklärungen des Aufsichtsrats bedürfen zu ihrer Gültigkeit nach außen der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 13 Besondere Zuständigkeit

Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf der Vorstand außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen:

- a) zur Errichtung, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen oder zur Übernahme oder Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
- b) zur Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen,
- c) zum Abschluss von Konzessionsverträgen mit Gemeinden über 10.000 Einwohnern,

- d) zur Aufnahme von Darlehen, Anleihen und sonstigen Krediten mit Ausnahme kurzfristiger Waren- oder Bankkredite. Prolongations- und Umschuldungskredite bedürfen nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats,
- e) zur Ausgabe von Schuldverschreibungen,
- f) zur Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten,
- g) zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken,
- h) zur Belastung und zur sonstigen Verfügung über Grundstücke oder Grundstücksrechte,
- i) zur Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Tarife,
- j) zum Abschluss von Verträgen mit Gemeinden, Behörden und Privatpersonen, wenn der Vertrag von besonderem Einfluss auf die Betriebsverhältnisse ist oder es sich nicht um geschäftsübliche Verträge handelt,
- k) zur Erstellung, Abänderung, Erweiterung und Erneuerung von Sachanlagen,
- l) zum Erlass und zur Niederschlagung von Forderungen,
- m) zur Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und zum Abschluss von Vergleichen,
- n) zur Erteilung und zum Widerruf von Prokuren,
- o) zur Bewilligung von Darlehen an Betriebsangehörige.

Der Zustimmung des Aufsichtsrats gemäß Abschnitt d), f), g), h), k), l), m) und o) bedarf der Vorstand nur dann, wenn eine in der Geschäftsordnung des Vorstands jeweils festgelegte Wertgrenze im Einzelfall überschritten wird.

§ 14 Vergütung

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält nach Ablauf des Geschäftsjahres eine feste jährliche Vergütung in Höhe von Euro 6.000. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten das Anderthalbfache dieser Vergütung.

Die Vergütung nach Sätzen 1 und 2 erhöht sich für Vorsitzende von Ausschüssen des Aufsichtsrats um Euro 3.000, für die übrigen Mitglieder von Ausschüssen des Aufsichtsrats um Euro 1.500. Als Ausschuss im Sinne von Satz 3 gilt nicht der Ausschuss nach § 27 Mitbestimmungsgesetz.

Aufsichtsratsmitglieder, die nicht während des ganzen Geschäftsjahres im Amt waren, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Amtszeit 1/12 der jährlichen Vergütung.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten zusätzlich für jede Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse an der sie teilgenommen haben eine Auslagenpauschale von jeweils Euro 100. Ab dem Geschäftsjahr 2010 beträgt die Auslagenpauschale jeweils Euro 250.

Die Gesellschaft ist berechtigt, auf ihre Kosten zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine angemessene Directors & Officers-(D&O) Versicherung abzuschließen.

Die auf die Vergütung und Auslagen zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

§ 15 Änderung der Satzung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 16 Beirat

Die Gesellschaft kann einen Beirat bilden. Aufgaben des Beirats sind die Beratung für die Entwicklung des Unternehmens wesentlicher Gegenstände, der Informations- und Meinungsaustausch über Fragen der Infrastruktur und wirtschaftlichen Entwicklung des Wirtschaftsraums Rhein-Main sowie die Förderung der Beziehungen zwischen dem Unternehmen, den Gebietskörperschaften und der Wirtschaft. Die Mitglieder des Beirats werden vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes jeweils auf die Dauer von vier Jahren berufen. Bei Mitgliedern, die mit Rücksicht auf ihr Amt berufen werden, ist die Mitgliedschaft jedoch an das Amt gebunden. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Der Vorstand legt die Geschäftsordnung und den Aufgabenkreis des Beirats im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat fest. Jedes Mitglied des Beirats erhält nach Ablauf des Geschäftsjahres eine feste Vergütung von Euro 1.500.

Der Vorsitzende erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Anderthalbfache der Vergütung. Scheidet ein Mitglied des Beirats während seiner Amtszeit vorzeitig aus, wird seine Vergütung zeitanteilig berechnet. Unterliegt die Vergütung der Umsatzsteuer, wird der Steuerbetrag von der Gesellschaft ersetzt. Jedes Mitglied des Beirats kann seine Mitgliedschaft durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

C. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 17 Einberufung, Teilnahme und Informationen

(1) Die Hauptversammlung wird, soweit dazu nicht andere Personen von Gesetzes wegen befugt sind, durch den Vorstand oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre nach Absatz 2 Satz 1 zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts anzumelden und den Nachweis nach Absatz 2 Satz 3 zu erbringen haben, einberufen.

(2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse, bis spätestens am 7. Tag vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Bei Namensaktien genügt zum Nachweis der Berechtigung des Aktionärs die Eintragung im Aktienregister. Bei Inhaberaktien muss mit der Anmeldung gemäß Satz 1 der Anteilsbesitz durch einen besonderen Nachweis des depotführenden Instituts nachgewiesen werden. Dieser Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis über den Anteilsbesitz bedürfen der Textform und müssen in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein.

(3) Fristen, die von der Hauptversammlung zurückrechnen, sind jeweils vom nicht mitzählenden Tage der Versammlung zurückzurechnen; fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle dieses Tages der zeitlich vorhergehende Werktag.

(4) Die Gesellschaft ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen berechtigt, Informationen an ihre Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

§ 18 Vorsitz

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Für den Fall seiner Verhinderung bestimmt der Aufsichtsrat ein anderes Aufsichtsratsmitglied, das diese Aufgabe übernimmt. Falls der Aufsichtsrat keinen Vertreter gemäß Satz 2 bestimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt. Der Vorsitzende bestimmt die Abstimmungsweise und die Reihenfolge der zu erledigenden Anträge. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken.

§ 19 Beschlussfassung

(1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt.

(2) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

§ 20 Prüfungsrechte

Der Stadt Frankfurt am Main stehen die Rechte aus § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder vom 19.08.1969 (BGBl.I 1273) zu. Das Revisionsamt der Stadt Frankfurt am Main und der Hessische Rechnungshof haben die Befugnisse aus § 54 des genannten Gesetzes.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



Mainova Aktiengesellschaft
60623 Frankfurt am Main
Telefon 069 213 - 02
Telefax 069 213-81122
www.mainova.de